

Vorläufige Benutzungsordnung für die Lesben- und Schwulenbibliothek Düsseldorf, nachfolgend „LuSBD“ genannt, vom 14.05.2019

§1 Allgemeines

- (1) Die LuSBD befindet sich in einem vom Kulturkreis Angermund e.V. zur Verfügung gestellten Raum im historischen Bürgerhaus Angermund, Graf-Engelbert-Straße 9, 40489 Düsseldorf.
- (2) Die LuSBD ist für jede/n zugänglich, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Wer die Bibliothek nutzen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung begründet ein Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und der Bibliothek, dessen Inhalt durch diese Benutzungsordnung geregelt ist.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag, der persönlich vorzunehmen ist. Dabei ist der Personalausweis vorzulegen. Minderjährige benötigen einen von ihrem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Anmeldebogen, zusätzlich muss bei der Anmeldung der Personalausweis einer erziehungsberechtigten Person vorgelegt werden.
- (3) Bei der Zulassung und im Rahmen des weiteren Benutzungsverhältnisses werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten gespeichert.
- (4) Als Benutzungsausweis gilt zurzeit der Personalausweis.
- (5) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, die Benutzungsordnung einzuhalten.
- (6) Anschriftenänderungen sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet die Benutzerin/der Benutzer.

§3 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer haben die von ihnen benutzten Werke sowie die sonstigen Gegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Alle Eintragungen, An- und Unterstreichungen sind untersagt.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Werken der Bibliothek ist Schadenersatz zu leisten.
- (3) Gibt die Benutzerin/der Benutzer ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurück, so ist die LuSBD berechtigt, an Stelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz zu verlangen, bzw. den Schadenersatz auf dem Rechtsweg einzuklagen.

§4 Gebühren und Entgelte

- (1) Die Benutzung der LuSBD ist unentgeltlich.

§5 Ausleihe

- (1) Werke, die nicht unter die Einschränkung des §6 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume entliehen werden. Jede Benutzerin/jeder Benutzer kann max. fünf Werke gleichzeitig ausleihen. Für jede Ausleihe ist der Personalausweis vorzulegen.

(2) Werke, die unter der Vorlage des Personalausweises ausgehändigt werden, gelten als an die Inhaberin/den Inhaber ausgeliehen. Sie/Er haftet für die Rückgabe der Werke, ohne dass es auf ein Verschulden ankäme.

(3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Benutzerin/der Benutzer kann von der Ausleihe ausgeschlossen werden, solange sie/er mit der Rückgabe entliehener Werke in Verzug geraten oder solange sie/er der Bibliothek ihre/seine Adressenänderung nicht mitgeteilt hat.

§6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe ausgenommen sind alle entsprechend kenntlich gemachten Werke sowie alle Zeitschriften.
- (2) Die Benutzung bestimmter Werke wird außerdem eingeschränkt, wenn dies gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter vorschreiben.
- (3) Die gleichzeitige Ausleihe mehrerer Bildbände oder anderer teurer Bücher ist nicht möglich. Welches Buch darunter fällt, entscheidet das Bibliothekspersonal.

§7 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Die Leihfrist kann per E-Mail um vier Wochen auf maximal acht Wochen verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt.

§8 Vormerkung

- (1) Ausgeliehene Werke können zur Entleihung vorgemerkt werden.

§9 Anschaffungsvorschläge

- (1) Nicht vorhandene Werke können zur Anschaffung vorgeschlagen werden.

§10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Benutzerinnen/Benutzer können erst dann aus dem Benutzungsverhältnis entlassen werden, wenn sie alle entliehenen Werke zurückgegeben haben und auch sonst keine Ansprüche der Bibliothek gegen sie bestehen.
- (2) Benutzerkonten werden gelöscht, wenn sie zwei Jahre ungenutzt blieben und nach dreimaliger Aufforderung per E-Mail keine diesbezügliche Rückmeldung der Nutzerin/des Nutzers erfolgt.

§11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder in anderer Weise die Ordnung der Bibliothek stört, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden.
- (2) Die aus der Benutzung erwachsenen Verpflichtungen bleiben bestehen.